

43. Können Sachen, die nach § 811 Nr. 1 ZPO. der Pfändung nicht unterworfen sind, mit Zustimmung des Schuldners wirksam gepfändet werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1909 i. S. F. (Bell.) w.  
N. (Kl.). Rep. III. 566/08.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Der für die Revisionsinstanz allein in Betracht kommende Teil des Klaganspruchs beruht auf folgendem Sachverhalte. Der Bellagte hat als Gerichtsvollzieher im Auftrage der Klägerin bei dem Bäckermeister F. in L. wegen verschiedener Forderungen im April und Mai 1906 Mobilarpfändungen vorgenommen. Von den

hierbei gepfändeten Sachen sind auf Erinnerung und Beschwerde des Schuldners durch Beschluß des Landgerichts vom 8. Oktober 1906 eine Anzahl vom Pfandschlage befreit worden, weil sie nach § 811 Nr. 1 BPD. dem Schuldner unentbehrlich seien. Inzwischen war der Schuldner in Konkurs geraten, und die Klägerin fiel mit ihren Forderungen zum größten Teile aus. Indem sie behauptet, daß der Beklagte schuldhaft die gesetzlich unpfändbaren Sachen statt der in genügender Menge beim Schuldner noch vorhandenen pfändbaren Gegenstände gepfändet habe, hat sie ihn für den Ausfall an ihren Forderungen und für die Kosten des Beschwerdeverfahrens verantwortlich gemacht.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Berufungsgericht den Beklagten zur Zahlung von 403,94 *M* nebst Zinsen verurteilt. Es nimmt an, daß der Beklagte durch die Pfändung der gesetzlich unpfändbaren Sachen gegen seine Pflicht verstoßen und dadurch verschuldet habe, daß pfändbare Sachen, die damals noch beim Schuldner vorhanden waren, nicht gepfändet wurden. Aus ihrem Erlöse habe die Klägerin zu einem Betrage von 372,20 *M* Befriedigung erlangen können, und außerdem wären ihr bei pflichtgemäßem Verfahren die Beschwerdekosten in Höhe von 31,74 *M* nicht erwachsen.

Gegen diese Entscheidung erhebt die Revision in erster Linie den Vorwurf, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die vom Beklagten behauptete Tatsache nicht für erheblich erachtet, daß der Schuldner F. die vom Beklagten gepfändeten Sachen zur Pfändung bereit gestellt habe. Nach richtiger Rechtsansicht bewirke ein solcher Verzicht des Schuldners auf die Unpfändbarkeit, daß die Pfändung ein für allemal gültig werde. Die Klägerin habe daher, wenn die Behauptung des Beklagten zuträfe, ein gültiges Pfandrecht erlangt. Zum mindesten sei die Frage, ob die Bereitstellung zur Pfändung rechtswirksam sei, so streitig, daß man es dem Beklagten nicht zum Verschulden anrechnen könne, wenn er sie unrichtig beantwortet habe. Das Berufungsgericht habe demnach den § 811 BPD. und die §§ 276 Abs. 1 und 839 Abs. 1 BGB. verletzt.

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Die Frage, ob mit Zustimmung des Schuldners solche Sachen, die nach § 811 BPD. der Pfändung nicht unterworfen sind, rechtswirksam gepfändet

werden können, ist in Rechtslehre und Rechtsprechung streitig.<sup>1</sup> Das Reichsgericht hat sie in der Entscheidung vom 9. Mai 1887 (Entsch. in Zivilf. Bd. 18 S. 389 flg.) unentschieden gelassen und in der Entscheidung vom 19. April 1895 (Jur. Wochenschr. 1895 S. 239 Nr. 9) ausgesprochen, daß der Verzicht des Schuldners auf die Wohlthat des § 715 Nr. 4 BPD. a. F. (§ 811 Nr. 5 n. F.) nicht für unzulässig erachtet werden könne. Da in dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle nur die Unpfändbarkeitsbestimmung in § 811 Nr. 1 zu beurteilen ist, bedarf es nicht der Erörterung, ob man der Auffassung, die das zuletzt erwähnte Urteil über den anders gearteten Tatbestand der Nr. 4 des § 715 a. F. geäußert hat, beitreten könnte oder nicht. Für die in § 811 Nr. 1 aufgeführten Sachen erachtet der Senat einen Verzicht des Schuldners auf die Unpfändbarkeit für rechtsunwirksam. Denn es handelt sich nicht um eine Rechtsnorm, die nur dem Schuldner eine Wohlthat erweisen will, sondern um eine Regelung der Zwangsvollstreckung, die in einem wesentlich öffentlichen Interesse, in den Bedürfnissen des Allgemeinwohls ihren Grund hat. Sie beruht auf dem sozialpolitischen Gedanken, daß die Zwangsvollstreckung nicht zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners und seiner Familie führen darf. Der Staat hat ein wesentliches Interesse daran, daß der einzelne nicht durch völlige Raubpfändung auf einen Grad der wirtschaftlichen Mittellosigkeit herabgedrückt wird, der ihm die Grundlagen geordneter Beschaffung seines Unterhalts zerstört. Hat aber die Allgemeinheit ein dringendes Interesse daran, dies zu verhindern, so kann die Entscheidung darüber, ob dieses Ergebnis eintreten soll, nicht in die Hand des Schuldners gelegt werden. Sein Wille muß hier ohne jede Wirkung sein. Wenn eingewendet wird, daß der Schuldner ja freiwillig jederzeit die Gegenstände, die der Pfändung entzogen sind, veräußern und verpfänden könne, und es daher keinen Sinn habe, ihm diese Verfügungsbefugnis dem Gerichtsvollzieher gegenüber zu versagen, so ist das nicht stichhaltig. Allerdings hindert das Gesetz den Schuldner nicht, sich durch Privatrechtsgeschäfte seiner letzten Habe zu berauben. Eine dem § 400 BGB. entsprechende Be-

<sup>1</sup> S. die Ausführungen bei Gaupp-Stein, BPD. 8./9. Aufl. § 811 Note 10. D. C.

stimmung besteht für bewegliche Sachen nicht. Es ist aber etwas anderes, wenn ein solcher Zustand durch staatliche Zwangsakte herbeigeführt werden soll. Es würde im höchsten Maße anstößig und mit den sozialpolitischen Anschauungen der Gegenwart unverträglich sein, wenn dem Schuldner die in § 811 Nr. 1 ZPO. aufgeführten unentbehrlichen Sachen durch die staatlichen Vollstreckungsorgane genommen würden. Auch mit Zustimmung des Schuldners darf dies nicht geschehen. Dazu kommt, daß die Lage des Schuldners in den Zeiten, wo ihm Pfändungen drohen, auch mißbräuchliche Einwirkungen auf seinen Willen besonders begünstigt.

Gegenüber diesen Gründen, die aus dem Zwecke des Gesetzes abgeleitet sind, kann es keine ausschlaggebende Bedeutung beanspruchen, daß in den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstags bei der Beratung des Entwurfs zur Zivilprozeßordnung vom Regierungsvertreter und auch von Abgeordneten die Meinung ausgesprochen worden ist, daß die Pfändungsbeschränkungen — genannt wurden die Nr. 1—5 des betreffenden Paragraphen — dann nicht gelten, wenn der Schuldner der Pfändung zustimme (Hahn, Materialien zur ZPO. Bd. 2 S. 1119). Solche Meinungsäußerungen einzelner Mitarbeiter an dem Gesetze über die Tragweite von Entwurfsbestimmungen können nicht dazu führen, das Gesetz, in dem sie durch die Fassung nicht Ausdruck gefunden haben, und das überdies inzwischen auch geändert worden ist, anders als nach den Anschauungen zu beurteilen, die in der Gegenwart über Zweck und Ziel der Rechtsnorm als die zutreffenden gelten müssen.

Ist hiernach davon auszugehen, daß der Beklagte die Sachen, auch wenn der Schuldner F., wie er behauptet, sie zur Pfändung bereit stellte, objektiv wirksam nicht pfänden konnte, so wird auch durch die Zweifelhafteit der Rechtsfrage sein Verschulden nicht ausgeschlossen. Denn diese Zweifel bezogen sich nicht auf die Unsicherheit der Beurteilung, ob wirklich Unentbehrlichkeit im Sinne von § 811 Nr. 1 ZPO. vorlag, sondern auf die Frage der Wirksamkeit des Schuldnerverzichts. Diese Zweifel durften den Beklagten in seinem Verhalten nicht beeinflussen. Denn für ihn waren die klaren und zweifelsfreien Vorschriften der Geschäftsanweisung vom 1. Dezember 1899 maßgebend, von denen § 58 Nr. 1 bestimmt: „Gegenstände der vorbezeichneten Art“ — darunter sind auch die in

§ 811 aufgeführten begriffen — „darf der Gerichtsvollzieher niemals, auch nicht mit Zustimmung des Schuldners, pfänden.“ Und in Nr. 3 des § 58 ist ihm zur Pflicht gemacht, selbständig zu prüfen, welche Sachen von der Pfändung auszuschließen sind, und in erster Linie die unzweifelhaft pfändbaren zu pfänden. Gegen diese Vorschriften hat der Beklagte verstoßen, und deshalb haftet er dem Gläubiger für den daraus erwachsenen Schaden.“ . . .